

# Satzung

## für den Ruhrtalsperrenverein.

Gesetz vom . . . . . Gef.-Samml. Seite . . . . .

(Entwurf vom 22. Februar 1912.)

Der nachstehende Entwurf einer neuen Satzung für den Ruhrtalsperrenverein soll lediglich zur Erläuterung dienen. Die Beschlussfassung über die neue Satzung liegt der konstituierenden Vereinsversammlung ob. Der Entwurf ist dem neuen Gesetz angepasst, behält aber alle wesentlichen Bestimmungen der jetzt gültigen Satzung bei.

### § 1.

#### Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Mitglieder aufzustellen und laufend zu führen.

### § 2.

#### Berufung und Abstimmung der Vereinsversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft alle zwei Jahre die ordentliche Vereinsversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder ist eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Die Mitglieder können sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Den Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg, welche zu jeder Vereinsversammlung einzuladen sind, und den von ihnen beauftragten Mitgliedern der Regierung steht die Teilnahme an der Vereinsversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, frei.

Die Vereinsversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Die Stimmberechtigung in der Vereinsversammlung richtet sich nach dem Beitrag des vorhergegangenen Jahres. Die Stimmberechtigung beginnt mit einem Jahresbeitrag von 100 Mk. Mitglieder mit einem Beitrag von 100 bis 1000 Mk. erhalten eine, solche mit einem Beitrag von 1000 bis 10 000 Mk. eine zweite Stimme. Für jede ferneren angefangenen 10 000 Mk. Beitrag wird eine weitere Stimme gewährt. Über die Stimmberechtigung wird nach je sechs Jahren von der Vereinsversammlung ein neuer Beschluss gefasst. Änderungen der Stimmberechtigung unterliegen der Genehmigung der Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg.

Die Vereinsversammlung beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmen.

### § 3.

#### Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

Der Beschlussfassung der Vereinsversammlung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
- b) die Wahl des Kassenführers;

- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- e) die Prüfung und Entlastung der Rechnungen;
- f) die Genehmigung des für zwei Jahre festzustellenden Haushaltsplans;
- g) die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen;
- h) die Genehmigung zur Erhöhung der Beiträge;
- i) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten auf Lebenszeit oder gegen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung;
- k) die Festsetzung der Stimmberechtigung (vgl. § 2 Abs. 5);
- l) Änderungen der Satzung (vgl. § 2 letzter Absatz letzter Satz).

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und zwei von der Vereinsversammlung zu bezeichnenden Mitgliedern zu vollziehen. Abschrift der Niederschrift ist den Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg mitzuteilen.

#### § 4.

##### Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern, die ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Vier Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen den beim Verein beteiligten Gemeinden, drei und ihre Stellvertreter den privaten Wasserentnehmern und ein Mitglied und dessen Stellvertreter den Wassergebrauchern (Triebwerksbesitzern) angehören.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der für sie eintretenden in Tätigkeit. Das erste Mal scheidet nach zwei Jahren fünf durch das Los zu bestimmende Mitglieder und nach weiteren zwei Jahren die verbliebenen vier Mitglieder aus.

Der Vorstand wählt für jede Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und je einen Stellvertreter.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Den Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg, welche zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen sind und den von ihnen beauftragten Mitgliedern der Regierung steht die Teilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, frei.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlußfähig. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen des gleichen Gegenstandes zusammenberufen und in der wiederholten Einladung hervorgehoben worden ist, daß die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ergehen wird.

Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

#### § 5.

##### Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte zu erledigen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat die Vorlagen an die Vereinsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; insbesondere liegt ihm der Entwurf des Haushaltsplans und die Erstattung des Rechenschaftsberichts ob.

Dem Vorstand steht die Anstellung von Beamten zu, soweit es sich nicht um Anstellung auf Lebenszeit oder gegen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung handelt.

Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung und stellt Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen auf.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes, die den Verein verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu vollziehen, im übrigen vertritt der Vorsitzende den Verein.

Der Ausweis des Vorstandes wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt.

#### § 6.

##### **Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinns.**

Die Wasserentnehmer haben im Januar jeden Jahres eine Anstellung über die von ihnen in dem abgelaufenen Jahr entnommene Wassermenge einzureichen. Der Verein ist berechtigt, sich durch seine Beamten davon zu überzeugen, ob die Mitteilungen über die Wasserentnahme zutreffen. Er kann seine Beamten beauftragen, zu diesem Zweck die Wasserwerke zu besuchen.

Die Wasserentnehmer sind verpflichtet, dem Verein die Auskunft zu erteilen, deren er für die Feststellung der Wasserentnahme bedarf und auf Erfordern Einrichtungen zu treffen, die eine richtige Feststellung der entnommenen Menge ermöglichen.

Die Feststellung des Kraftgewinns der Wassergebraucher (Triebwerke) erfolgt durch den Verein.

#### § 7.

##### **Beiträge der Wasserentnehmer.**

Die von den Wasserentnehmern nach § 10 des Gesetzes über den Ruhrtalesperrenverein zu zahlenden Beiträge betragen:

1. für eine Wassermenge gleich der, welche nach der Feststellung der Hebeliste für das Jahr 1898 im Jahre 1897 entnommen worden ist: 1,5 Pfg. für 10 cbm;
2. für eine Wassermenge gleich der Höchstmenge, welche in den Jahren 1898 bis 1902 einschließlich nach den für diesen Zeitraum aufgestellten Hebelisten über die zu 1 bezeichnete Menge hinaus in einem Jahr entnommen worden ist: 2,5 Pfg. für 10 cbm;
3. für jede Mehrförderung über die zu 2 bezeichnete Menge hinaus: 4 Pfg. für 10 cbm. Eine Erhöhung dieses Satzes kann auf Beschluß der Vereinsversammlung eintreten, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich ist.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Wasserentnehmer anzuwenden, die nach Inkrafttreten und auf Grund des Gesetzes über den Ruhrtalesperrenverein dem Verein beitreten. Weiter werden die Wasserentnehmer eingeteilt:

- a) in solche, die das nicht verbrauchte Wasser nicht wieder in das Ruhrgebiet zurückliefern; diese müssen von der ganzen Menge des entnommenen Wassers die Beiträge bezahlen;
- b) in solche, die das nicht verbrauchte Wasser in das Ruhrgebiet zurückliefern; diese müssen von der Hälfte des entnommenen Wassers die Beiträge bezahlen;
- c) in solche (Fabriken, Färbereien, Gerbereien usw.), die eine verhältnismäßig geringe Menge des entnommenen Wassers verbrauchen und den größten Teil wieder in die Ruhr zurückführen; diese müssen von dem zehnten Teil des entnommenen Wassers die Beiträge bezahlen;
- d) in solche Wasserentnehmer, bei denen es zweifelhaft ist, ob die in industriellen Betrieben verwendete Wassermenge nach den Grundsätzen unter b oder c zu veranlagern

ist. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Beiträge in der Weise, daß für das der Ruhr dauernd entzogene Wasser nach den Grundätzen unter a Beiträge zu bezahlen sind; diese dürfen jedoch nicht niedriger sein, als sie sich für die gesamte Wasserentnahme nach den Grundätzen unter c ergeben würden.

Die Fördermengen des Jahres 1897 und der Jahre 1898 bis 1902, die in der Beitragserhebung bevorzugt sind, werden nach den Klassen a, b und c getrennt nur auf die gleichen Beitragsklassen der Förderung in den späteren Jahren angerechnet.

#### § 8.

##### **Beiträge der Wassergebraucher.**

Die Wassergebraucher (Triebwerke) bezahlen vom 1. Januar 1920 an für jede durch Zufluß von Talsperrenwasser gewonnene Pferdekraftstunde 1 Pfg.

#### § 9.

##### **Herabsetzung der Beiträge.**

Die Beiträge sind durch Beschluß der Vereinsversammlung herabzusetzen, sobald die Kosten der Vereinsanlagen durch andere Einnahmen gedeckt werden oder sich durch Tilgung der bestehenden Anlagen vermindert haben.

#### § 10.

##### **Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrreinigungsverband.**

Die von den Wasserentnehmern nach § 14 des Gesetzes zu zahlenden Beiträge zum Ruhrreinigungsverband werden nach der Menge des entnommenen Wassers berechnet. Die Wasserentnehmer, deren Förderung ganz oder teilweise zur Trinkwasserversorgung dient, haben die volle Abgabe zu zahlen. Wird das entnommene Wasser ausschließlich zu industriellen Gebrauchszwecken verwendet, so ist der Beitrag von dem . . . \*) Teil der entnommenen Wassermenge zu entrichten.

Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob das nicht verbrauchte Wasser in das Ruhrgebiet zurückfließt oder nicht.

Der Einheitsfuß dieser Beiträge richtet sich nach der Höhe der Vereinsabgabe an den Ruhrverband.

#### § 11.

##### **Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen.**

Der Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder ermäßigen, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg.

#### § 12.

##### **Vorschriften über die Anlegung des Vereinsvermögens.**

Soweit das Vermögen des Vereins nicht zur Erfüllung seines Zweckes verausgabt wird, sind die verfügbaren Bestände mündelsicher anzulegen.

#### § 13.

##### **Vorschriften über Bekanntmachungen.**

Der Vorstand bestimmt die Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Vereins zu veröffentlichen sind.

\*) Den Einheitsfuß hat die konstituierende Vereinsversammlung zu beschließen.